

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 53=73 (1907)

Heft: 20

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVI. Jahrgang.

Nr. 20.

Basel, 18. Mai.

1907.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „Beno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbüros und Buchhandlungen Bestellungen an.

Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Zur Schiessausbildung. — Einiges über Militärtelphone und Ihre Bedeutung für unsere Armee.

— Die Verminderung der Seerüstungen und die Haager Konferenz. — Eidgenossenschaft: Ernennungen. Wahl. Allg. Offiziersgesellschaft von Zürich und Umgebung. Subvention für Kavallerievereine. — Ausland: Frankreich: Morgenkaffee in den Lagern. Bestrafung Betrunkener in der Armee. Japan: Vermehrung des Kriegsmaterials.

Zur Schiessausbildung.

In Nr. 17 dieser Zeitschrift wurde dargelegt, dass das Schiessprogramm gegen Fundamentalgrundsätze der Militärpädagogik verstossen, wenn es gestatte, dass der Soldat, der die Bedingungen einer Übung nicht erfüllt hat, zur nächst schwierigeren Übung übergehen dürfe. Einen weiteren Verstoss gegen erzieherische Prinzipien enthalten die Bestimmungen für die Erwerbung des Schützenabzeichens.

Schuld an diesen unzweckmässigen Bestimmungen ist jedenfalls die Auffassung, das Schützenabzeichen sei eine Belohnung für gutes Schiessen. Es soll aber von jedem Mann verlangt werden, dass er bei jeder Dienstverrichtung — beim Schiessen, wie bei der Soldatenschule oder beim inneren Dienst — sein Bestes leiste, sich bis zum äussersten anstrenge. Wird dies auch beim Schiessen erreicht, so wird derjenige, der mehr Geschick hiezu hat, früher die Bedingungen für die Erwerbung der Litze erfüllen. Soll er nun dafür, dass es ihm infolge grösserer Begabung leichter als andern gewesen ist, das Ziel zu erreichen, besonders belohnt werden? Nein.

Damit soll aber nicht gesagt werden, dass das Schützenabzeichen abgeschafft werden soll. Es wird während der ersten Tage der Mobilmachung manchen Fall geben, bei dem es dem Kompagnie-Kommandanten oder den Zugführern, die dann ihre Leute noch nicht genügend kennen, möglich sein soll, mit einem raschen Blick die sicheren Schützen aus dem grossen Haufen herauszusuchen zu können. Da wird die Litze ihre guten Dienste leisten.

Das Schützenabzeichen soll also keine Belohnung für gutes Schiessen

sein, sondern ein Mittel für den Vorgesetzten, die sicheren Schützen seiner Abteilung sofort zu erkennen.

Hat man sich zu dieser Auffassung der Bedeutung des Abzeichens bekannt, so muss man aber bestimmen, dass den Inhabern desselben, welche die Qualifikation als sichere Schützen nicht mehr verdienen, die Auszeichnung auch sofort aberkannt werden soll. Sonst wird der Zweck ihrer Verleihung nicht mehr erfüllt. Die Militärstrafartikel geben die Möglichkeit, einen Unteroffizier, der sich für Bekleidung seines Grades nicht mehr eignet, in demselben einzustellen oder dessen verlustig zu erklären. Warum soll man die im Vergleich zur Auszeichnung als Unteroffizier recht wenig bedeutende: „guter Schütze“ nicht entziehen können?

Nun zur erzieherischen Bedeutung der Sache. Bei der jetzigen Einrichtung weiss jeder Soldat, dass, wenn er einmal das Schützenabzeichen erworben hat, er es für Lebenszeit besitzt. Er gibt sich daher Mühe, bis er die erforderlichen Bedingungen erfüllt hat. Nachher wird er, wenn er nicht ein aussergewöhnlich pflichtgetreuer Mann ist, nachlässig, denn niemand kann ihm seine Auszeichnung nehmen. Er wird förmlich zum faulen Schützen und pflichtvergessenen Soldaten erzogen. Im Wiederholungskurs hat sicher jeder Zugführer in seinem Zuge Inhaber des Schützenabzeichens gehabt, die sich als ganz unsichere Schützen erwiesen.

Wie ganz anders wird sich der Soldat anstrengen, wenn er weiss, dass er bei jeder Übung, die er in oder ausser Dienst zu bestehen hat, eine bestimmte Bedingung erfüllen muss,